

Herrn
Oberbürgermeister
Ralf Oberdorfer
- im Hause -

Antrag der CDU-Fraktion vom 18.01.2016, Reg. Nr. 96 – 16

Die CDU-Fraktion stellt folgenden Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt, den Zuschuss Kulturumlage i. H. v. 634.188 Euro (entsprechend SR-Beschluss 14/15-28) ab dem Haushaltsjahr 2017 wieder einzustellen.

Deckungsquelle:

- **Einsparpotenziale in der Struktur der Kernverwaltung**
- **Die zu erwartenden Tarifsteigerungen sind einzufrieren**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu o.g. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Der Stadtrat der Stadt Plauen hat auf seiner Sitzung am 20.10.2015 zu Tagesordnungspunkt 3.1. Haushaltstrukturkonzept der Stadt Plauen – DS-Nr.: 228/2015 u.a. ohne Gegenstimmen folgendes beschlossen:

Beschluss-Nr. 14/15-28

Austritt Kulturraum ab 01.01.2017

„Kooperation mit dem Vogtlandkreis in der Kulturfinanzierung bzw. alternativ Austritt aus dem Kulturraum ab 01.01.2017 (im Haushaltsplan müsste aus Sicht der Verwaltung der Wegfall der Kulturumlage geplant werden, da eine Zuschusskürzung an das Theater zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung äußerst problematisch wäre).“

Ziel dieses Beschlusses ist die Mitbeteiligung des Kreises an der Kulturfinanzierung der Stadt Plauen, alternativ ist bis zum 30.06.2016 die Beschlussfassung zum Austritt aus dem Kulturraum zum 01.01.2017 erforderlich.

Seit der Beschlussfassung hat sich die finanzielle Situation der Stadt Plauen weiter verschlechtert, da erneut Gewerbesteuererstattungen erforderlich waren. Es gibt keine Deckung zum Ausgleich dieser Maßnahme des Haushaltsstrukturkonzeptes.

Bezüglich der im Antrag genannten Deckungsquellen nimmt das Fachgebiet Personal/Organisation nach Prüfung durch den Bereichsjuristen des Geschäftsbereichs Oberbürgermeister wie folgt Stellung:

Der Antrag ist gemäß § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Plauen unzulässig.

Soweit der Antrag Einsparpotenziale in der Struktur der Kernverwaltung als Deckungsquelle angibt, ist der Antrag nicht hinreichend bestimmt und somit nicht beschlussfähig.

Soweit der Antrag als Deckungsquelle angibt, die zu erwartenden Tarifsteigerungen seien einzufrieren, gilt u. E. Entsprechendes.

Insoweit verstößt der Antrag jedoch unabhängig davon auch gegen § 4 Abs. 1 S. 1 Tarifvertragsgesetz (TVG), soweit er im Sinne einer einseitigen Verweigerung zu erwartender Tarifierhöhungen auszulegen sein sollte. § 4 Abs. 1 S. 1 TVG regelt, dass die Rechtsnormen des Tarifvertrags, die den Inhalt, den Abschluss oder die Beendigung von Arbeitsverhältnissen ordnen, unmittelbar und zwingend zwischen den beiderseits Tarifgebundenen gelten.

Der Antrag verstößt gegen § 4 Abs. 3 TVG, soweit er im Sinne eines Vollzugsauftrags zu abweichenden Abmachungen auszulegen sein sollte. Nach § 4 Abs. 3 TVG sind abweichende Abmachungen nur zulässig, soweit sie durch den Tarifvertrag gestattet sind oder eine Änderung der Regelungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf § 4 Abs. 4 S. 1 und 2 TVG. Danach ist ein Verzicht auf entstandene tarifliche Rechte nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig. Die Verwirkung von tariflichen Rechten ist ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Göbel

Fachdienstete für das Finanzwesen